



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) und privatrechtliche Entgelte der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer – Verordnung vom 06.02.1992

Grundsteuer (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	500	v.H. des Messbetrages
Grundsteuer (Grundstücke)	500	v.H. des Messbetrages

2. Orts- und Nächtigungstaxe – Verordnung vom 27.12.2023, Zahl: 003-3/2023GR

Ortstaxe	€	2,00	pro Person und Nächtigung
Pauschalierte Ortstaxe			
a) bis zu 60 m ²	€	160,00	pro Jahr
b) von mehr als 60 m ² bis 100 m ²	€	240,00	pro Jahr
c) von mehr als 100 m ²	€	320,00	pro Jahr

3. Vergnügungssteuer – Verordnung vom 14.11.2019, Zahl: 672/2019-Kf

Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- | | | |
|---|---|--------|
| a) das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten. | € | 36,34 |
| b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat | € | 8,72 |
| c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat | € | 726,73 |
| d) eine automatische Kegelbahn
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,
je Bahn monatlich | € | 14,53 |
| wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt
je Bahn monatlich | € | 7,27 |

e) eine andere Kegelbahn		
für fallweise Veranstaltungen täglich	€	3,63
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich	€	7,27
f) einen Fernsehapparat monatlich	€	3,63
g) je Geldspielapparaten monatlich	€	58,14

Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes

a) wenn Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist	€	22,00
b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt	€	0,87
c) für Ausstellungen	€	0,07
d) in allen anderen Fällen		
für die ersten drei Stunden	€	0,44
für die weitere drei Stunden	€	0,87

Höchstausmaß der Ermäßigung der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436,04** monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290,69** je Veranstaltung nicht übersteigen.

4. Hundeabgabe – Verordnung vom 14.11.2019, Zahl: 941/2019-Kf

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

a) einem Wachhund	€	10,00
b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	10,00
c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	10,00
d) für alle übrigen Hunde	€	10,00
Hundemarke	€	5,00

5. Friedhofsgebühren – Verordnung vom 29.10.2012, Zahl 724/717/2012-Kf

Grabgebühren für 10 Jahre

Einzelgrab	€	132,00
Familiengrab	€	252,00
je Aufbahrung	€	96,00

Urnen

Urnennische	€	192,00
Baukostenzuschuss	€	960,00

6. Wasseranschlussbeiträge – Verordnung vom 07.05.2002, Zahl:

je Bewertungseinheit	€	1.453,00	(inkl. MwSt.)
----------------------	---	----------	---------------

7. Wasserbezugsgebühren – Verordnung vom 06.07.2023, Zahl: 850/2023-Op

Wasserbezugsgebühr	€	1,21	pro m ³
Wasserzählermiete	€	10,23	pro Jahr

8. Kanalanschlussbeiträge – Verordnung vom 03.02.2000

Kanalanschlussbeiträge	€	2.543,55	pro Bewertungseinheit
------------------------	---	----------	-----------------------

9. Kanalbezugsgebühren – Verordnung vom 06.07.2023, Zahl: 851/2023-Op

Kanalbereitstellungsgebühr	€	160,80	pro Bewertungseinheit im Jahr
Kanalbenützungsgeld	€	1,86	pro m ³

10. Abfallgebühren - Verordnung vom 06.07.2023, Zahl 852/2023-Op

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

Bereitstellungsgebühr je 60 l Müllsack	€	0,90	
Bereitstellungsgebühr je 120 l Mülltonne	€	38,63	pro Jahr
Bereitstellungsgebühr je 240 l Mülltonne	€	79,03	pro Jahr
Bereitstellungsgebühr je 1100 l Mülltonne	€	214,11	pro Jahr

b) im Sonderbereich:

Bereitstellungsgebühr je 60 l Müllsack	€	0,90	
--	---	------	--

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe)

Bereitstellungsgebühr für Problemstoffe und Sperrmüll	€	21,66	pro Haushalt pro Jahr
Der Gebührensatz beträgt für die Benützungsgeld je Entleerung:			

a) im Abholbereich:

Benützungsg Gebühr je 60 l Müllsack	€	5,01	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	8,57	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	8,95	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	15,99	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	17,02	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	71,76	je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	71,76	je Entleerung

b) im Sonderbereich:

Benützungsg Gebühr je 60 l Müllsack	€	5,01	je Entleerung
-------------------------------------	---	------	---------------

11. Tarife des Wirtschaftshofes- Beschluss 08.07.2021

Stundensätze:

Bauhofmitarbeiter	€	35,00	je Stunde
Iseki, Schlägler, Schneefräse usw.	€	15,00	je Stunde
Traktor	€	45,00	je Stunde

12. Tarife für die Entsorgung von Problemstoffen - Beschluss 08.07.2021 (1. NVA)

Reifen ohne Felge	€	6,00	je Reifen
Reifen mit Felge	€	12,00	je Reifen
Traktor-, LKW-Reifen ohne Felge	€	60,00	je Reifen
Traktor-, LKW-Reifen mit Felge	€	120,00	je Reifen
Bauschutt	€	15,00	je Mörteltrage

13. Zweitwohnsitzabgabe – Verordnung vom 20.11.2014, Zahl: P14-0258/2/941-2014-Kf

1. Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€	4,70	pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€	10,60	pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€	17,70	pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€	29,50	pro Monat

2. Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

14. Tarife für die Tierkörperentsorgung – Verordnung vom 10.07.2022, Zahl: 528/2022/2-Op

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1) je Kilogramm	€	0,40
Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) je Kilogramm	€	0,25
Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) je Kilogramm	€	0,15

15. Tarife für GTS Ruden

Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.09.2023 € 85,00

16. Solidaritätsbeitrag – Turnsaalbenützung

Benützung des Turnsaales des Bildungszentrums Ruden und des
Gemeinschaftshauses Untermittlerdorf (vormals VS Untermittlerdorf) € 10,00 pro Stunde